

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/14 BH

L 3 SB 175/13 (Bayerisches LSG)
S 17 SB 194/13 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 2014 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50. Bei dem Kläger war zuletzt ein GdB von 40 ab 1.9.2007 festgestellt (*Herzleistungsminderung bei offenem Ductus arteriosus Botalli, Tinnitus, Funktionsbehinderung der Wirbelsäule bei Skoliose und degenerativen Veränderungen, Hyperreagibles Bronchialsystem, Funktionsbeeinträchtigung des linken 5. Fingers und des rechten Schultergelenkes, Migräne, Somatisierungsstörung; Ausführungsbescheid vom 16.1.2009*). Im wiederholten Neufeststellungsverfahren berücksichtigte der Beklagte ergänzend weitere Funktionsbeeinträchtigungen ohne den dauerhaft erfolgreichen Verschluss des Ductus in Rechnung zu stellen und wies den weitergehenden Widerspruch zurück (*beiderseitige Schwerhörigkeit, Leberschaden, Fettstoffwechselstörung; Bescheid vom 17.1.2013; Widerspruchsbescheid vom 2.4.2013*). Klage und Berufung waren ohne Erfolg. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, nach den Feststellungen des Sachverständigen (Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie Facharzt für Allgemeinmedizin), der gerichtsbekannt erfahren und in der Beurteilung von versorgungsmedizinischen Fragen qualifiziert sei, könne nach dauerhaft erfolgreichem Verschluss des Ductus für die Herzerkrankung zweifelsfrei kein Einzel-GdB von 30 mehr in Ansatz gebracht werden. Die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen seien ihrem geringen Ausmaß entsprechend zutreffend berücksichtigt. Ausgehend von drei Beschwerdekplexen mit Einzel-GdB von 20 und fünf Beschwerdekplexen mit Einzel-GdB von 10 werde ein Gesamt-GdB von 50 nicht erreicht (*Urteil vom 14.3.2014*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er



einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 5 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird sich schon deshalb nicht darstellen lassen, weil nicht ersichtlich ist, dass das LSG einen vom Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen haben könnte (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*), selbst wenn insoweit bei einem in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertretenen Kläger nach Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen sind (*BSG Beschluss vom 31.7.2013 - B 5 R 53/13 B - Juris*). In Anbetracht des vorliegenden Gutachtens ist auch nicht erkennbar, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen. Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*) besteht in Anbetracht der versorgungsmedizinischen Kompetenz nicht.

